

## **Beilage Gebührenreglement in Bausachen (§ 37 Abs. 4 BNO)**

### *Gebühren*

<sup>1</sup>*Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende Gebühren zu entrichten:*

*a) Für Vorentscheide:*

*Nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.*

*b) Für bewilligte Baugesuche:*

*- 2 o/oo der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten (mindestens aber Fr. 100.--)*

*Die definitive Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebäudeversicherungsschätzung*

*- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 80.-- bis Fr. 200.--*

*- Fristverlängerungen für Baubewilligungen Fr. 50.-- bis Fr. 300.--*

*- Gesuchs-, Planänderungen: wie bei Vorentscheiden*

*Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.*

*c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:*

*Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.*

<sup>2</sup>*Die Kosten für Publikationen, Gutachten spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch Verursacher zu tragen. Die Kosten für den Beizug von externen Fachleuten (Baugesuchsprüfung, usw.) sind von der Bauherrschaft zu ersetzen. Sie können bei der Berechnung der Gebühr gemäss Abs. 1 angemessen angerechnet werden. Der Gemeinderat kann vor der Ausführung entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen.*

<sup>3</sup>*Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Bewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Falle zu ersetzen.*

<sup>4</sup>*Die Gebühren werden mit Rechtskraft des Bauentscheides fällig. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.*

<sup>5</sup>*Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, etc.) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem allfälligen Betrag über Fr. 100.--.*